



STADTGEMEINDE POYSDORF, NÖ.

Verwaltungsbezirk Mistelbach
A- 2170 Poysdorf, Josefsplatz 1
DVR 0047562

Tel. Nr. (0 25 52) 22 00
Fax-Nr. (0 25 52) 22 00 11

Poysdorf, am 2. Jänner 2026

Zl. 015/1-2026

Betreff: Kundmachung gemäß § 13 Abs. 2 und 5 AVG sowie § 85 und § 86b BAO (Erreichbarkeitskundmachung)
Verkehr zwischen Behörden und Parteien sowie Beteiligten – Erreichbarkeitsadressen, Zeiten der Amtsstunden und des Parteienverkehrs

KUNDMACHUNG

Entsprechend den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und Abs. 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009, und § 85 und § 86b der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2010, werden von der Stadtgemeinde Poysdorf für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen nachstehende Adressen (Erreichbarkeitsadressen), die technischen Voraussetzungen für den elektronischen Verkehr sowie die Zeiten der Amtsstunden und des Parteienverkehrs kundgemacht:

A) ADRESSEN (ERREICHBARKEITSADRESSEN)

Einbringung von Schriftstücken per Post:

Stadtgemeinde Poysdorf
Josefsplatz 1
2170 Poysdorf

Einbringung von Schriftstücken per E-Mail:

gemeinde@poysdorf.gv.at oder gemeinde@poysdorf.at

Elektronische Zustellung:

Fristauslösende, schriftliche Anbringen gemäß § 13 Abs. 2 AVG gelten darüber hinaus nur dann als rechtswirksam eingebracht, wenn diese auf gängigen Internetprotokollen basieren und beigeschlossene Dateien dem Stand der Technik entsprechende Dateiformate (JPG, JPEG, PNG, GIF, TXT, DOC, DOCX, PDF, XML) verwenden, die Datei keinen Passwortschutz aufweist und keine Größenüberschreitungen (E-Mails, deren Größe, inkl. Beilagen 10 MB überschreitet) vorliegen.

Komprimierte Daten (z.B. Zip-Dateien) werden aus Gründen der Datensicherheit nicht angenommen und gelten als nicht eingelangt.

Für den Fall, dass Dateien in grundsätzlich ausgeschlossenen Formaten an die Stadtgemeinde Poysdorf gesendet werden sollen, ist vor der Versendung Einvernehmen darüber herzustellen.

Als nicht rechtswirksam eingebracht gelten E-Mail-Nachrichten, die Schadsoftware (Computerviren, Trojaner oder vergleichbare schädliche Programme oder Funktionen), ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (z.B. VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript), Hyperlinks zu Internetadressen oder zu Dateien im Internet (z.B. Registered Mail oder Cloud-Dienste), enthalten.

Die Empfangsgeräte der Stadtgemeinde Poysdorf sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Dies hat die Folge, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich der Stadtgemeinde Poysdorf gelangt sind, erst ab Wiederbeginn der Amtsstunden der Stadtgemeinde Poysdorf behandelt werden bzw. als eingebracht gelten.

B) AMTSSTUNDEN UND PARTEIENVERKEHRSZEITEN

Amtsstunden beim Stadtamt Poysdorf:

Montag bis Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 13.30 Uhr

Telefonische Terminvereinbarungen während der Amtsstunden sind unter 02552/2200/10 möglich.

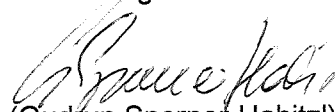
Parteienverkehrszeiten beim Stadtamt Poysdorf

Montag und Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 13.30

Abweichend davon gilt:

gesetzliche Feiertage	keine Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten
Faschingdienstag	keine Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten
Karfreitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
2. November (Allerseelen)	von 08.00 bis 12.00 Uhr
15. November (Fest des Landespatrons)	keine Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten
24. Dezember	keine Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten
31. Dezember	keine Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Die Bürgermeisterin:


(Gudrun Sperner-Habitzl)

